

**Statistischer Bericht**



# Energie- und Wasserversorgung

**Energiebericht**

**Jahr 2023**

2022 2023 2024



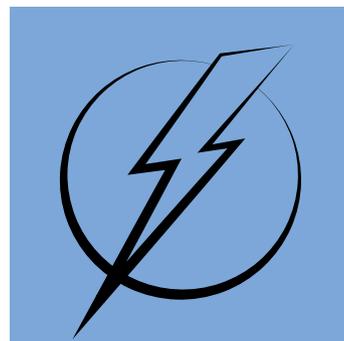
**SACHSEN-ANHALT**  
Statistisches Landesamt

**#moderndenken**



# Statistischer Bericht

---



Energie- und  
Wasserversorgung

Energiebericht

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Auf- und Abrundungen	6
Tabellen	
1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung	7
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010	7
1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2023	8
1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2023	9
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2023)	10
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2023)	11
1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2023)	12
1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2023	12
1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2023)	13
1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2023)	14
2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005	15
3. Wärmeversorgung	16
3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005	16
3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2022	17
3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2022	18
3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2022	19
4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	20
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005	20
4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2022	21
4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2022	22
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2022	23
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2022	24
4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2022	25
4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2022	26
5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt	27
5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2022 und 2023 nach Monaten	27
5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2022	28
6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010	29

7.	Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010	29
8.	Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010	30
9.	Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010	30
10.	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung	31
10.1	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1992, 2023 nach Monaten	31
10.2	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2023	36

## Grafiken

- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettostromerzeugung
- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettowärmeerzeugung
- Tätige Personen in der Energie- und Wasserversorgung
- Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung

## Zeichenerklärung

- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht
- ... = Angabe fällt später an

## Abkürzungen

- MW = Megawatt
- MWh = Megawattstunde
- GJ = Gigajoule
- t = Tonne
- m<sup>3</sup> = Kubikmeter
- Nm<sup>3</sup> = Normkubikmeter

## Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung über die Energie- und Wasserversorgung sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) und das Energiestatistikgesetz (EnStatG), jeweils in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Statistischen Bericht werden überwiegend technisch-physikalische Daten der Elektrizitäts-, Wärme- und Gaswirtschaft veröffentlicht.

Gewonnen werden die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeine Versorgung. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme über 1 MW Merkmale zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, Nettonennleistung der Anlagen sowie Energieträgereinsatz.

Die Angaben zur Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstammen der jährlichen Erhebung bei den Unternehmen der Elektrizitätsversorgung. Erhoben werden Angaben über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler.

Die Angaben zur Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme bei Unternehmen der Wärmeversorgung. Erhoben werden Angaben zur Erzeugung, Bezug, Abgabe von Wärme, Leistungskennziffern von Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Wärme.

Weitere Angaben zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Parameter zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, zu Leistungsparametern der Anlagen, sowie Angaben zum Einsatz von Energieträgern.

Die Angaben über die Stromeinspeisung in Sachsen-Anhalt liefern der Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber sowie die jährliche Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern. Erhoben werden die Anzahl und Leistung der einspeisenden Anlagen sowie deren eingespeiste Strommenge.

Die Angaben zur Gasversorgung liefert die jährliche Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler und die Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas, sowie Erlöse der Produzenten.

Die jährliche Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas erfasst Daten über Lieferungen von Flüssiggas nach Abnehmergruppen.

Angaben für das Klärgas liefert die jährliche Erhebung über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas.

Die jährliche Erhebung über Biotreibstoffe liefert die Angaben über deren Herstellung und den Absatz.

Die Angaben zu den tätigen Personen, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten sind dem Monatsbericht in der Energie- und Wasserversorgung entnommen. Der Monatsbericht umfasst alle Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen der Energie- und Wasserversorgung sowie alle Betriebe von Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige, die o. g. Bereich zuzuordnen sind.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale werden folgende Definitionen und Hinweise gegeben:

**Betrieb:** Im Sinne des ProdGewStatG ist ein Betrieb ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag desselben Unternehmens arbeiten.

**Betriebsverbrauch:** Der Betriebsverbrauch ist der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken.

**Bezahlte Entgelte:** Bezahlte Entgelte sind die Summen der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

**Bruttostromerzeugung:** Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

**Eigenverbrauch (Strom):** Der Eigenverbrauch ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Er enthält nicht den Betriebsverbrauch.

**Elektrische Arbeit:** Die elektrische Arbeit ist die in einer bestimmten Zeit erzeugte, übertragene elektrische Energie.

**Energieträger:** Energieträger sind Quellen oder Stoffe in denen Energie mechanisch, thermisch, chemisch oder physikalisch gespeichert ist.

**Energieversorgungsunternehmen:** Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

**Engpassleistung:** Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung einer Erzeugungsanlage, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlageteil (Engpass) begrenzt. Zeitweilig in Reparatur befindliche Anlageteile mindern die Engpassleistung nicht. Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Alterungseinflüssen, Änderung von Einzelaggregaten) wird die Engpassleistung entsprechend den veränderten Verhältnissen neu bestimmt.

**Erneuerbare Energien:** Als erneuerbare Energieträger gelten die Energieträger, die nach menschlichen Zeitbegriffen unerschöpflich sind. Dazu gehören Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biomasse in Form von Gasen und nachwachsenden Rohstoffen, Abfall biologischen Ursprungs, Klärgas, Deponiegas und die Geothermie. Sie stehen im Gegensatz zu den „erschöpflichen“ Energieträgern, den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas. Diese entstanden in einem Jahrmillionen dauernden Prozess; der Mensch verbraucht sie erdgeschichtlich betrachtet, in wenigen Augenblicken.

**Geleistete Arbeitsstunden:** Die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

**Haushaltskunden:** Haushaltskunden sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

**Heizwerk:** Ein Heizwerk ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme zur Abgabe an Dritte umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.

**Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):** Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

**Letztverbraucher:** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

**Nettonennleistung:** Die Nettonennleistung ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- und Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

**Nettostromerzeugung:** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

**Nettowärmeerzeugung:** Die Nettowärmeerzeugung ist die von einem Heizwerk oder Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme.

**ORC-Anlage:** Anlagen mit ORC-Verfahren (Organic-Rankine-Cycle) nutzen Wärmequellen mit relativ niedrigen Temperatur- und Druckverhältnissen. Als Arbeitsmedium kommen organische Stoffe, Öle u. ä. zum Einsatz.

**Tätige Personen:** Tätige Personen sind alle am Monatsende im Betrieb erfassten Personen. Dazu zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauberinnen und Urlauber, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeitende, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeitende. Nicht erfasst werden unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeitende sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeitende.

## Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## 1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung

### 1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010

Merkmal	Einheit					
		2010	2015	2020	2022	2023
<b>Bruttostromerzeugung</b>	MWh	10 347 574	8 654 089	7 036 128	7 777 016	7 223 399
Eigenverbrauch	MWh	799 138	786 567	549 383	673 195	648 438
<b>Nettostromerzeugung</b>	MWh	9 548 437	7 867 522	6 486 745	7 103 821	6 574 960
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	3 773 869	2 585 135	2 920 770	2 318 821	2 175 187
<b>Nettowärmeerzeugung</b>	MWh	6 241 486	5 996 451	5 761 385	5 176 611	5 084 352
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 909 666	4 849 834	5 182 757	4 305 464	4 186 753
<b>Nettostromerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	4 593 309	4 828 062	.	.	.
Heizöl	MWh	52 531	8 301	12 246	10 411	20 669
Erdgas	MWh	3 745 337	1 759 497	2 605 114	1 990 324	1 832 045
erneuerbare Energien	MWh	494 801	651 500	707 214	689 055	673 564
<b>Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 142 373	1 422 235	.	.	.
Heizöl	MWh	48 161	3 779	2 925	.	7 659
Erdgas	MWh	4 280 515	3 016 790	3 556 388	2 864 840	2 861 664
erneuerbare Energien	MWh	265 082	772 969	739 477	800 096	763 227
<b>Brennstoffeinsatz</b>	GJ	109 890 485	98 461 556	82 957 981	85 165 275	84 344 129
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	49 966 136	38 115 350	37 289 785	30 827 884	30 318 617
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	58 010 645	54 218 310	42 413 809	49 897 139	49 707 162
<b>Engpassleistung<sup>1</sup> / Nennleistung<sup>2</sup></b>						
elektrisch brutto	MW	2 252,2	2 247,6	.	.	.
elektrisch netto	MW	2 121,1	2 116,6	2 092,9	2 112,1	2 188,8
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	939,9	959,1	1 074,8
thermisch	MW	1 436,9	1 587,7	2 114,5	2 149,0	2 311,5
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	1 582,9	1 637,1	1 799,6

<sup>1</sup> am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>2</sup> ab 2018 und im Dezember

## 1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2023

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
<b>Dampfturbinen</b>					
Kondensationsmaschinen	6	165,3	X	X	X
Gegendruckmaschinen	2	.	0,3	6,5	6,5
Entnahmekondensationsmaschinen	12	962,1	196,5	524,3	524,3
<b>Gasturbinen</b>					
ohne Abhitzeessel	4	.	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	11	719,0	719,0	1 070,6	1 070,6
Verbrennungsmotoren	111	157,2	157,1	189,9	189,9
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	1	1,8	1,8	8,3	8,3
<b>Wasserturbinen</b>					
Laufwasser-Anlagen	3	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	1	4,5	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	32	-	-	511,9	-
<b>Insgesamt</b>	<b>183</b>	<b>2 188,8</b>	<b>1 074,8</b>	<b>2 311,5</b>	<b>1 799,6</b>

## 1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2023

Energieträger <sup>1</sup>	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	.	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	868,4	829,4	1 566,9	1 212,6
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	.	-	-	-
Speicherwasser	4,5	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	25,3	25,3	31,0	22,1
Flüssige biogene Stoffe	.	.	.	.
Biogas	31,2	31,1	30,6	30,6
Biomethan (Bioerdgas)	10,0	10,0	50,4	12,4
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	114,1	83,5	302,6	302,6
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	34,5	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	.	108,2	263,3	216,4
Konventionelle Energieträger zusammen	.	966,6	2 048,2	1 583,2
<b>Insgesamt</b>	<b>2 188,8</b>	<b>1 074,8</b>	<b>2 311,5</b>	<b>1 799,6</b>

<sup>1</sup> Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

## 1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2023)

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung
	MWh			
<b>Dampfturbinen</b>				
Kondensationsmaschinen	491 707	X	X	X
Gegendruckmaschinen	.	690	35 615	20 357
Entnahmekondensationsmaschinen	4 029 498	287 100	1 576 884	1 543 029
<b>Gasturbinen</b>				
ohne Abhitzekeessel	.	X	X	X
mit Abhitzekeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	1 460 544	1 377 706	2 158 180	2 022 663
Verbrennungsmotoren	538 763	504 036	594 411	569 774
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	5 656	5 656	30 930	30 930
<b>Wasserturbinen</b>				
Laufwasser-Anlagen	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	4 657	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	688 333	-
<b>Insgesamt</b>	<b>6 574 960</b>	<b>2 175 187</b>	<b>5 084 352</b>	<b>4 186 753</b>

## 1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2023)

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	21 076	20 669	2 486	7 659	4 653
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	.	.
Erdgas, Erdölgas	1 894 724	1 832 045	1 743 531	2 861 664	2 445 692
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	.	.	X	X	X
Speicherwasser	4 738	4 657	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	126 002	111 200	7 483	39 468	39 468
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	118 695	116 098	81 372	70 776	70 256
Biomethan (Bioerdgas)	28 501	27 957	27 957	31 297	31 297
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	.	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	.	.	.	.	.
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	100 324	92 139	26 856	54 957	43 166
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	.	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	749 094	673 564	164 798	763 227	565 832
Konventionelle Energieträger zusammen	6 474 305	5 901 396	2 010 390	4 321 125	3 620 921
<b>Insgesamt</b>	<b>7 223 399</b>	<b>6 574 960</b>	<b>2 175 187</b>	<b>5 084 352</b>	<b>4 186 753</b>

## 1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2023)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Dessau-Roßlau, Stadt	.	.	.	.	.
Halle (Saale), Stadt	505 847	493 475	.	.	.
Magdeburg, Landeshauptstadt	.	.	94 032	.	.
Altmarkkreis Salzwedel	27 192	26 874	.	55 731	27 936
Anhalt-Bitterfeld	204 017	188 754	67 869	356 452	.
Börde	57 426	56 290	.	39 583	.
Burgenlandkreis	225 673	202 761	.	99 745	.
Harz	85 904	84 664	.	91 790	91 790
Jerichower Land	34 384	33 574	33 574	49 948	41 858
Mansfeld-Südharz	126 040	115 906	50 224	51 320	51 320
Saalekreis	.	.	492 799	1 606 921	1 158 765
Salzlandkreis	675 005	633 347	.	1 304 278	1 110 210
Stendal	45 466	44 476	44 476	50 988	46 548
Wittenberg	165 123	149 054	50 756	71 914	67 538
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>7 223 399</b>	<b>6 574 960</b>	<b>2 175 187</b>	<b>5 084 352</b>	<b>4 186 753</b>

## 1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2023

Monat	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Januar	779 151	717 104	282 179	582 013	499 984
Februar	792 638	730 963	300 589	537 930	480 191
März	725 943	664 085	265 399	542 046	460 588
April	672 706	613 522	219 558	461 156	392 865
Mai	455 994	412 843	142 239	361 418	292 685
Juni	504 819	454 684	110 143	293 985	232 805
Juli	341 227	306 045	94 072	293 017	227 899
August	379 923	341 002	95 996	285 941	233 143
September	576 410	520 457	106 882	289 178	242 561
Oktober	605 452	548 125	135 437	384 576	281 556
November	718 303	654 347	197 541	494 265	401 944
Dezember	670 834	611 783	225 152	558 826	440 533
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>7 223 399</b>	<b>6 574 960</b>	<b>2 175 187</b>	<b>5 084 352</b>	<b>4 186 753</b>

**1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2023)**

Energieträger	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme- Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	305 699	35 438	257 329	12 933
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	21 449 886	19 055 642	767 123	1 627 121
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	1 547 255	240 935	1 306 320	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	1 096 993	790 115	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	258 782	258 782	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	.	.	.	.
Wärme	1 716 604	328 038	1 334 554	54 012
Strom (Elektrokessel)	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	12 670 947	3 974 198	7 590 763	1 105 986
Konventionelle Energieträger zusammen	71 673 182	26 344 419	42 116 399	3 212 364
<b>Insgesamt</b>	<b>84 344 129</b>	<b>30 318 617</b>	<b>49 707 162</b>	<b>4 318 350</b>

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

**1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten  
(kumulierte Werte 2023)**

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	.	.	.	.
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	7 243	846	6 094	303
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m <sup>3</sup>	576 286	512 302	20 569	43 415
Grubengas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	129 666	21 264	108 402	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m <sup>3</sup>	56 273	40 406	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m <sup>3</sup>	7 324	7 324	-	-
Klärgas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t	.	.	.	.
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.	.
Wärme	MWh	476 834	91 122	370 710	15 003
Strom (Elektrokessel)	MWh	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

**2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2010**

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2021	2022
	MWh				
<b>Abgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt</b>	5 750 578	6 284 459	6 812 538	7 084 908	7 036 896
<b>davon nach Vertragsart</b>					
Hochspannungssonderabnehmer	3 241 513	3 667 793	3 752 900	3 640 496	3 500 272
Niederspannungssonderabnehmer	948 372	992 758	1 420 338	1 514 885	1 807 813
Tarifabnehmer	1 560 693	1 623 908	1 639 300	1 929 527	1 728 811
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2 975 723	3 418 667	3 415 499	3 386 673	3 337 570
Haushaltskunden	1 253 282	1 340 449	1 344 599	1 658 155	1 589 115
Schienenverkehr (Fahrstrom)	55 037	63 862	.	.	.
Sonstige	1 466 536	1 461 481	.	.	.
<b>Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt</b>	13 294 442	13 563 223	12 211 295	13 819 715	13 847 222
<b>davon nach Vertragsart</b>					
Hochspannungssonderabnehmer	7 599 514	7 960 607	6 815 338	8 499 460	8 646 764
Niederspannungssonderabnehmer	1 595 585	1 488 152	1 588 717	1 573 991	1 724 910
Tarifabnehmer	4 099 343	4 114 464	3 807 240	3 746 264	3 475 548
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5 927 277	5 637 340	5 419 718	6 815 279	6 600 460
Haushaltskunden	3 257 481	3 292 957	2 898 983	3 263 019	3 078 047
Schienenverkehr (Fahrstrom)	485 361	501 016	437 327	500 782	.
Sonstige	3 624 323	4 131 910	3 455 267	3 240 635	.

### 3. Wärmeversorgung

#### 3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2021	2022
<b>Nettowärmeerzeugung insgesamt<sup>1</sup></b>	MWh	9 011 300	9 360 093	8 928 009	9 539 922	8 318 950
darunter						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung	MWh	6 241 486	5 996 451	5 761 385	6 058 041	5 176 611
Heizwerke	MWh	2 732 721	3 354 782	2 537 581	2 597 592	2 541 431
wärmegeführte BHKW	MWh	.	.	203 879	343 130	258 645
Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt	MWh	5 909 666	4 849 834	5 386 636	5 525 876	4 543 712
Wärmeabgabe der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden an das Inland	MWh	.	.	1 282 150	1 488 931	1 506 310
<b>Abgabe an Letztverbraucher insgesamt<sup>2</sup></b>	MWh	8 811 827	9 179 907	9 315 092	10 747 342	9 209 899
davon an						
Verarbeitendes Gewerbe, sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	MWh	5 111 230	6 316 999	6 226 056	6 662 895	5 213 365
Haushaltskunden (einschl. Wohnungsgesellschaften)	MWh	2 462 518	1 899 112	2 106 203	2 379 081	2 037 830
sonstige Letztverbraucher	MWh	1 211 999	958 202	982 833	1 705 367	1 958 703
Verkehr und Lagerei	MWh	26 080	5 594	.	-	-
Netzverluste	MWh	566 933	580 112	650 301	630 253	537 158
<b>Netto-Nennleistung thermisch<sup>3</sup></b>						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung <sup>4</sup>	MW	1 437	1 588	2 115	2 125	2 149
Heizwerke <sup>5</sup>	MW	1 876	1 808	1 696	1 564	1 747
wärmegeführte BHKW <sup>6</sup>	MW	.	.	46	77	76
Wärmenetze	Anzahl	.	.	156	168	171
Trassenlänge	km	.	.	1 408	1 427	1 449
Installierte thermische Speicherkapazität	MWh	.	.	2 813	2 822	2 834

<sup>1</sup> Die Differenz der Bilanz der Wärmeversorgung zur Wärmeerzeugung nach Energieträgern ist u. a. begründet durch Abweichungen der Jahresbilanz der Wärmeerzeugung der Kraftwerke zu den kumulierten Angaben der Monaterhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung bzw. der Wärmeerzeugung in Heizwerken mit einer thermischen Netto-nennleistung unter 1 MW

<sup>2</sup> ab 2018 einschl. Abgabe von Wärme an Letztverbraucher bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

<sup>3</sup> bis 2017 Engpassleistung am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>4</sup> Anlagen ab 1 MW Engpassleistung elektrisch

<sup>5</sup> bis 2017 Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung ab 2 MW thermisch, seit 2018 mit einer Nettonennleistung ab 1 MW thermisch

<sup>6</sup> mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch

## 3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2022

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>		Nettowärmeerzeugung
		Menge	GJ	MWh
Steinkohlen	t	.	.	.
Steinkohlenkoks	t	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	.	.	.
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	11 631	496 367	124 537
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	80 940	2 945 733	698 064
Grubengas	1 000 m³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-
Solarthermie		X	X	-
Feste biogene Stoffe	t	.	.	.
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m³	.	.	.
Biomethan	1 000 m³	-	-	-
Klärgas	1 000 m³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.
Wärme	MWh	.	.	.
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-
<b>Insgesamt</b>		<b>X</b>	<b>9 942 579</b>	<b>2 541 431</b>
Nachrichtlich	2020	X	10 027 686	2 537 581
	2015	X	13 549 479	3 354 782
	2010	X	13 370 529	2 732 721
	2005	X	8 629 336	1 969 269

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

**3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2022**

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz		Nettowärmeerzeugung		Elektrizitäts- erzeugung netto
		Menge	GJ	insgesamt	darunter KWK	
				MWh		
Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	.	.	.	.	.
Dieselmotoren	t	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	.	.	.	.	.
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	34 030	1 247 132	158 913	141 308	110 712
Grubengas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-	-	-
Solarthermie	MWh	X	X	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Biogas	1 000 m³	.	.	.	.	.
Biomethan	1 000 m³	.	.	.	.	.
Klärgas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-	-
Wärme	MWh	-	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>		<b>X</b>	<b>2 186 165</b>	<b>258 645</b>	<b>238 248</b>	<b>178 782</b>

## 3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2022

Energieträger	Nettowärmeerzeugung insgesamt	darunter		
		Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	Heizwerke <sup>1</sup>	wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW
MWh				
Steinkohlen	9 226	-	.	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	687 457	.	-	-
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	136 879	-	.	.
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	185 476	.	124 537	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	1 317	.	-	-
Erdgas, Erdölgas	3 721 817	2 864 840	698 064	158 913
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	71 213	36 744	.	-
Flüssige biogene Stoffe	.	-	-	-
Biogas	130 348	79 327	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	55 610	48 263	-	.
Klärgas	36 671	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	29 831	-	-	-
Industrieabfall	93 266	93 266	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	2 841 002	1 271 522	.	-
Wärme	42 995	35 683	.	-
Strom (Elektrokessel)	80	.	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>8 043 189</b>	<b>5 176 611</b>	<b>2 541 431</b>	<b>258 645</b>

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

**4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden**  
**4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010**

Merkmal	Einheit	Jahr <sup>1</sup>				
		2010	2015	2020	2021	2022
<b>Bruttostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>4 848 197</b>	<b>4 152 624</b>	<b>4 106 794</b>	<b>3 815 384</b>	<b>3 507 026</b>
Eigenverbrauch	MWh	447 966	400 586	365 159	338 262	312 025
<b>Nettostromerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>4 400 230</b>	<b>3 752 038</b>	<b>3 741 635</b>	<b>3 477 123</b>	<b>3 195 001</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	2 420 292	2 074 436	2 539 176	2 340 920	2 216 191
<b>Nettowärmeerzeugung</b>	<b>MWh</b>	<b>8 945 011</b>	<b>8 055 376</b>	<b>8 414 616</b>	<b>8 059 113</b>	<b>8 139 060</b>
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	8 421 655	7 466 144	8 186 037	7 653 726	7 415 919
<b>Nettostromerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 542 822	1 132 702	833 989	793 281	632 452
Dieselmotorkraftstoff	MWh	-	5	40	44	43
Heizöl, leicht	MWh	8 787	6 483	7 304	11 903	15 145
Raffineriegas	MWh	35 961	.	28 428	31 269	20 360
Andere Mineralölprodukte	MWh	598 560	574 066	563 835	494 045	591 653
Erdgas	MWh	1 260 192	923 463	1 105 831	1 099 080	967 889
erneuerbare Energien	MWh	757 990	950 613	1 015 454	876 892	869 437
<b>Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern</b>						
darunter						
Braunkohlen	MWh	2 252 839	1 958 765	2 045 338	1 970 755	2 052 120
Dieselmotorkraftstoff	MWh	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	MWh	33 624	16 277	27 839	61 358	37 559
Raffineriegas	MWh	65 411	.	58 962	62 583	40 304
Andere Mineralölprodukte	MWh	1 088 758	1 021 621	1 169 419	988 804	1 171 299
Erdgas	MWh	2 884 248	2 646 083	2 880 622	2 921 961	2 689 218
erneuerbare Energien	MWh	2 390 884	2 194 282	2 221 062	2 053 652	2 148 558
<b>Brennstoffeinsatz</b>	<b>GJ</b>	<b>77 433 961</b>	<b>68 476 932</b>	<b>66 378 722</b>	<b>61 631 105</b>	<b>58 228 323</b>
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	48 545 863	43 805 992	49 220 052	44 475 556	43 035 612
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	.	20 471 759	16 136 044	15 341 601	11 992 927
<b>Engpassleistung<sup>2</sup> / Nettonennleistung<sup>3</sup></b>						
elektrisch brutto	MW	801	820	X	X	X
elektrisch netto	MW	744	761	775	776	709
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	662	662	637
thermisch netto	MW	2 423	1 869	2 057	2 053	2 025
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	2 022	2 017	1 990

<sup>1</sup> ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

<sup>2</sup> bis einschließlich 2017 am 3. Mittwoch des Monats Dezember

<sup>3</sup> ab dem Jahr 2018 Nettonennleistung, vorher Engpassleistung

## 4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2022

Art der Anlage <sup>1</sup>	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	1	1	X	X	X
Gegendruckmaschinen	11	169	169	871	871
Entnahmekondensationsmaschinen	9	244	189	548	548
Gasturbinen					
ohne Abhitzekessel	2	2	X	X	X
mit Abhitzekessel	9	79	79	208	208
mit nachgeschalteter Dampfturbine	5	180	180	319	319
Verbrennungsmotoren	24	28	16	17	17
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	3	5	5	26	26
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	1	-	-	35	-
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>	<b>709</b>	<b>637</b>	<b>2 025</b>	<b>1 990</b>

<sup>1</sup> Anlagen mit einer Nettonennleistung elektrisch von 1 MW und mehr

## 4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2022

Energieträger <sup>1</sup>	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	76	63	350	315
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	29	28	155	155
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	35	20	82	82
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	1	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	129	100	266	266
Erdgas, Erdölgas	307	297	769	769
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-
Speicherwasser	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	131	130	403	403
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	-	-	-	-
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	131	130	403	403
Konventionelle Energieträger zusammen	577	507	1 622	1 587
<b>Insgesamt</b>	<b>709</b>	<b>637</b>	<b>2 025</b>	<b>1 990</b>

<sup>1</sup> Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

## 4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2022

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	9 405	X	X	X
Gegendruckmaschinen	903 209	547 565	4 156 703	3 949 890
Entnahmekondensationsmaschinen	1 415 003	883 841	2 417 661	.
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	-	X	X	X
mit Abhitzeessel	263 379	263 379	608 075	537 705
mit nachgeschalteter Dampfturbine	462 598	380 687	648 205	646 812
Verbrennungsmotoren	108 156	107 468	111 027	111 027
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	33 251	33 251	191 674	.
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	5 714	-
<b>Insgesamt</b>	<b>3 195 001</b>	<b>2 216 191</b>	<b>8 139 060</b>	<b>7 415 919</b>

## 4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2022

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	475 490	405 573	232 414	1 380 805	1 231 792
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	49 087	44 238	44 238	265 828	241 173
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	232 301	182 641	110 402	405 487	405 487
Dieselmkraftstoff	43	43	-	-	-
Heizöl, leicht	16 654	15 145	10 910	37 559	31 222
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	22 491	20 360	3 087	40 304	40 304
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	653 631	591 653	89 891	1 171 299	1 171 299
Erdgas, Erdölgas	1 021 991	967 889	860 742	2 689 218	2 213 592
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	X	X	X
Speicherwasser	-	-	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	925 245	863 515	858 585	2 083 857	.
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	6 362	5 922	5 922	64 702	.
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	103 730	98 021	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	-	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	931 608	869 437	864 507	2 148 558	2 081 050
Konventionelle Energieträger zusammen	2 575 419	2 325 564	1 351 684	5 990 501	5 334 869
<b>Insgesamt</b>	<b>3 507 026</b>	<b>3 195 001</b>	<b>2 216 191</b>	<b>8 139 060</b>	<b>7 415 919</b>

## 4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2022

Energieträger	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	8 935 660	5 906 485	2 326 224	702 952
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	1 301 529	1 180 813	-	120 716
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	4 146 928	2 764 619	1 382 309	-
Dieselmotoren	619	-	619	-
Heizöl, leicht	287 698	203 777	52 104	31 817
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	391 219	199 440	191 779	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	11 370 030	5 797 739	5 572 291	-
Erdgas, Erdölgas	16 120 072	12 973 989	1 093 915	2 052 168
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	14 067 560	.	66 229	.
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	299 551	.	-	.
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Wärme	1 307 457	-	1 307 457	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	14 367 110	14 008 751	66 229	292 130
Konventionelle Energieträger zusammen	43 861 212	29 026 861	11 926 698	2 907 653
<b>Insgesamt</b>	<b>58 228 323</b>	<b>43 035 612</b>	<b>11 992 927</b>	<b>3 199 783</b>

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuer

## 4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2022

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz <sup>1</sup>			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	830 635	547 381	218 138	65 116
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	67 859	61 565	-	6 294
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	253 062	168 708	84 354	-
Dieselmotoren	t	14	-	14	-
Heizöl, leicht	t	6 763	4 789	1 228	747
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	24 534	12 507	12 027	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	289 455	147 599	141 857	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m <sup>3</sup>	476 679	351 723	67 143	57 813
Grubengas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Wasserstoff	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	1 920 893	.	3 617	.
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m <sup>3</sup>	12 778	.	-	.
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärgas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m <sup>3</sup>	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-
Wärme	MWh	363 183	-	363 183	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

<sup>1</sup> einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

## 5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt

### 5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2022 und 2023 nach Monaten

Jahr/ Monat	Einspeisende Anlagen		Strom- einspeisung <sup>1</sup> insgesamt	darunter aus		
	Anzahl	Leistung		Windkraft <sup>2</sup>	Photovoltaik	
		MW	MWh			
2012	X	X	18 673 757	6 237 947	936 227	
2013	X	X	18 078 479	5 991 706	1 295 068	
2014	X	X	18 028 720	6 114 589	1 580 990	
2015	X	X	19 243 003	7 784 402	1 796 081	
2016	X	X	19 229 124	6 969 701	1 860 780	
2017	X	X	21 733 601	8 796 923	1 949 106	
2018	33 617	11 020,7	21 538 104	8 132 808	2 418 921	
2019	36 300	11 392,2	21 234 418	9 194 257	2 493 385	
2020	40 483	11 482,6	20 349 335	9 041 486	2 758 973	
2021	46 166	12 078,6	19 919 720	7 954 759	2 734 291	
2022	53 599	12 326,8	20 519 726	8 271 922	3 359 959	
2022	Januar	46 442	12 128,2	2 256 042	1 108 138	124 025
	Februar	46 774	12 115,2	2 466 762	1 451 649	229 701
	März	47 175	12 131,4	1 903 870	608 860	312 174
	April	47 514	12 158,0	1 839 081	835 593	317 287
	Mai	48 014	12 156,7	1 730 411	605 698	445 891
	Juni	48 553	12 186,8	1 419 257	400 543	455 810
	Juli	49 115	12 215,4	1 512 224	561 391	425 280
	August	49 920	12 236,9	1 282 155	293 131	376 571
	September	50 663	12 268,7	1 354 377	557 540	263 503
	Oktober	52 164	12 267,0	1 487 915	736 897	197 955
	November	53 096	12 311,8	1 638 405	755 822	93 873
	Dezember	53 599	12 326,8	1 751 071	817 338	29 513
2023		73 321	12 775,7	...	...	...
2023	Januar	55 412	12 466,1	2 098 224	1 134 682	60 361
	Februar	56 322	12 468,4	1 910 534	905 153	119 934
	März	57 800	12 480,2	1 983 418	969 569	195 228
	April	59 016	12 535,8	1 693 055	647 704	311 451
	Mai	60 240	12 571,2	1 576 658	558 188	464 633
	Juni	61 854	12 533,3	1 434 018	392 957	459 007
	Juli	64 042	12 569,9	1 537 303	662 097	443 870
	August	65 613	12 704,7	1 354 155	475 615	369 836
	September	66 914	12 735,4	1 424 175	410 400	372 130
	Oktober	69 805	12 760,4	1 756 004	923 555	159 344
	November	72 044	12 795,0	2 033 184	1 152 201	75 782
	Dezember	73 321	12 775,7	2 101 738	1 272 954	36 626

<sup>1</sup> Jahresangaben sind endgültige Werte aus der Jahresstatistik

<sup>2</sup> ohne Eigenverbrauch der Windkraftanlagen

## 5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2022

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung
	Anzahl	Nettonennleistung	MWh
		MW	
Steinkohlen	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	.	.
Dieselmotoren	.	.	.
Heizöl, leicht	97	151,1	.
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	.	.	.
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 616	1 254,9	2 468 417
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Wasserstoff	-	-	.
Wasserkraft (Laufwasser, Speicherwasser)	.	.	.
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichem Zufluss	.	.	.
Windkraft (Onshore)	2 753	5 259,4	8 271 922
Windkraft (Offshore)	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-
Geothermie	-	-	-
Solarthermie	-	-	-
Photovoltaik	48 570	3 599,2	3 359 959
Feste biogene Stoffe	12	176,2	.
Flüssige biogene Stoffe	.	.	.
Biogas	414	278,0	.
Biomethan (Bioerdgas)	24	16,8	73 045
Klärgas	8	2,6	338
Deponiegas	8	6,3	.
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	12	227,4	726 296
Kernenergie	-	-	-
Wärme	.	.	.
Sonstige Energieträger	-	-	-
Andere Speicher	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	X	X	.
Konventionelle Energieträger zusammen	X	X	.
<b>Insgesamt</b>	<b>53 599</b>	<b>12 326,8</b>	<b>20 519 726</b>

## 6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2021	2022
MWh					
<b>Abgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler mit Sitz in Sachsen-Anhalt</b>	34 928 213	23 829 114	26 191 899	26 778 332	21 925 911
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Elektrizitätsversorgung	10 611 351	6 051 269	5 635 355	5 064 194	4 266 801
Wärme- und Kälteversorgung	2 729 213	1 710 718	1 927 403	2 245 008	1 860 572
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 636 049	5 776 946	7 714 901	7 308 850	5 252 692
Haushaltskunden	9 897 013	6 436 173	6 079 190	7 417 224	6 439 863
sonstige	4 054 587	3 854 008	4 835 050	4 743 056	4 105 983
darunter Erdgastankstellen	122 667	99 199	60 601	52 587	48 885
<b>Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt</b>	59 164 718	50 194 113	43 261 354	46 501 785	36 083 021
<b>davon nach Abnehmergruppen</b>					
Elektrizitätsversorgung	12 599 258	8 848 888	5 803 709	5 099 318	3 799 716
Wärme- und Kälteversorgung	2 173 187	1 377 207	1 257 591	1 286 085	914 991
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	30 985 447	29 257 430	25 438 107	27 245 370	20 299 232
Haushaltskunden	9 295 101	6 991 641	7 048 580	8 483 959	7 572 939
sonstige	4 111 725	3 718 947	3 713 367	4 387 053	3 696 143
darunter Erdgastankstellen	126 331	97 648	70 894	93 165	96 803

## 7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2021	2022
Tonnen					
<b>Abgabe insgesamt</b>	<b>83 563</b>	<b>87 672</b>	<b>153 237</b>	<b>163 863</b>	<b>170 440</b>
<b>Abgabe an Wiederverkäufer</b>	8 262	19 875	76 427	77 937	72 903
davon an					
Verkaufsgesellschaften	.	17 669	.	.	.
Gasversorgungsunternehmen	.	2 206	.	.	.
<b>Abgabe an Letztverbraucher</b>	75 302	67 797	76 810	85 926	97 537
davon an					
Produzierendes Gewerbe	25 887	23 642	34 910	41 638	53 502
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	.	-	-	.	.
Haushaltskunden	30 611	23 547	25 601	28 247	29 635
Autogastankstellen	9594	12 473	7 967	.	.
sonstige Endabnehmer	.	8 135	8 332	9 108	7 261

### 8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2021	2022
<b>Gewinnung von</b>						
Rohgas	m <sup>3</sup>	10 811 244	12 044 368	16 590 582	17 097 621	16 679 660
Klärgas <sup>1</sup>	GJ	263 818	297 563	398 288	424 957	425 998
<b>Verbrauch zur</b>						
Stromerzeugung	GJ	236 796	257 575	374 751	398 469	398 075
Wärmeerzeugung und Antriebszwecke	GJ	16 087	29 435	8 738	9 293	.
<b>Verluste</b>	GJ	10 934	10 552	14 799	17 194	20 807
<b>Stromerzeugung aus Klärgas</b>						
Insgesamt	MWh	18 849	20 697	32 264	32 156	32 481
davon:						
Verbrauch im eigenen Betrieb	MWh	17 228	20 525	31 528	31 527	31 802
Abgabe an Dritte	MWh	1 622	172	736	629	680

<sup>1</sup> Umrechnung von Rohgas auf Klärgas auf Basis des durchschnittlichen Methangehaltes je Betrieb und des Brennwertes von Methan

### 9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010

Merkmal <sup>1</sup>	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2021	2022
<b>Erzeugung</b>						
Biodiesel	t	459 704	552 865	562 527	584 048	566 201
Rapsöl	t	.	.	.	.	.
Bioethanol	t	433 979	467 718	338 760	361 931	.
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm <sup>3</sup>	.	.	.	.	.
<b>Absatz</b>						
Biodiesel	t	525 776	560 851	578 560	584 089	.
Rapsöl	t	.	.	.	.	.
Bioethanol	t	435 517	471 725	342 617	359 304	.
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm <sup>3</sup>	.	.	.	.	.

<sup>1</sup> Differenzen zwischen Erzeugung und Absatz resultieren aus den Lagerhaltungen der Unternehmen und/oder aus Zukäufen

**10. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung**  
**10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2023 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Energie- und Wasserversorgung					
1991	100	16 222	16 854	207 369	
1995	138	11 525	10 073	295 129	
1998	123	11 015	8 489	323 416	
1999	111	10 433	7 788	309 384	
2000	107	9 828	7 086	301 617	
2001	103	9 495	6 602	295 555	
2002	104	9 254	14 948	305 187	
2003	116	8 384	13 462	289 703	
2004	119	8 277	13 522	294 644	
2005	117	8 039	13 024	290 283	
2006	114	7 942	12 741	297 578	
2007	113	7 872	12 543	293 836	
2008	106	7 773	12 307	305 303	
2009	105	7 734	12 115	311 774	
2010	107	7 736	12 210	320 459	
2011	106	7 411	11 671	308 311	
2012	97	7 225	11 255	314 707	
2013	95	7 501	11 396	338 124	
2014	103	7 493	11 350	344 250	
2015	120	7 676	11 727	355 983	
2016	120	7 703	11 914	369 258	
2017	125	7 718	11 858	377 156	
2018	127	7 711	11 756	383 011	
2019	126	7 651	11 732	389 327	
2020	123	7 617	11 788	396 710	
2021	124	7 633	11 945	405 292	
2022	131	7 743	11 939	416 173	
2023	134	7 895	12 227	459 098	
2023	Januar	137	7 908	1 079	33 001
	Februar	137	7 905	1 022	32 606
	März	135	7 894	1 152	32 764
	April	134	7 891	939	38 112
	Mai	134	7 907	993	36 147
	Juni	134	7 910	1 088	41 998
	Juli	134	7 885	959	36 942
	August	134	7 997	1 077	34 163
	September	134	8 043	1 047	33 481
	Oktober	130	7 783	924	36 687
	November	130	7 806	1 086	60 557
	Dezember	129	7 806	860	42 640

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2023 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Elektrizitätsversorgung					
1991	26	8 650	7 846	113 032	
1995	37	5 250	4 140	135 117	
1998	38	5 542	3 932	170 058	
1999	35	5 136	3 512	160 332	
2000	33	4 687	3 191	148 911	
2001	33	4 423	2 889	140 436	
2002	33	4 281	6 698	147 998	
2003	45	3 800	5 939	137 505	
2004	47	3 582	5 609	132 738	
2005	44	3 437	5 398	130 857	
2006	44	3 324	5 167	131 719	
2007	43	3 286	5 062	129 929	
2008	36	3 268	5 026	136 356	
2009	37	3 276	4 986	140 187	
2010	40	3 403	5 264	149 513	
2011	39	3 793	5 889	168 391	
2012	38	3 712	5 692	172 315	
2013	39	4 471	6 706	216 014	
2014	43	4 433	6 612	218 618	
2015	51	4 011	5 963	201 703	
2016	52	4 298	6 496	221 429	
2017	55	4 286	6 467	224 857	
2018	56	4 280	6 339	226 015	
2019	55	4 222	6 233	228 351	
2020	53	4 252	6 351	234 970	
2021	56	4 309	6 561	245 807	
2022	59	4 390	6 651	248 995	
2023	58	4 497	6 816	277 602	
2023	Januar	60	4 439	596	19 062
	Februar	60	4 453	568	19 023
	März	59	4 456	641	19 187
	April	58	4 448	511	23 849
	Mai	58	4 455	553	20 377
	Juni	58	4 459	604	25 624
	Juli	58	4 445	519	22 689
	August	58	4 524	591	20 095
	September	58	4 564	583	19 838
	Oktober	58	4 559	529	20 493
	November	58	4 573	631	39 898
	Dezember	58	4 584	491	27 465

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2023 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tatige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Gasversorgung					
1991	13	920	865	13 758	
1995	29	1 361	980	36 013	
1998	26	1 321	814	40 179	
1999	24	1 218	780	36 351	
2000	23	1 193	676	38 039	
2001	21	1 213	600	41 246	
2002	21	1 162	1 841	39 907	
2003	21	1 400	2 227	50 203	
2004	21	1 485	2 445	53 885	
2005	21	1 478	2 424	55 004	
2006	21	1 483	2 405	56 185	
2007	21	1 492	2 417	57 573	
2008	21	1 520	2 429	60 593	
2009	20	1 548	2 425	62 106	
2010	19	1 521	2 388	62 163	
2011	18	1 490	2 315	61 385	
2012	13	1 439	2 165	62 703	
2013	11	915	1 326	40 918	
2014	15	904	1 314	40 383	
2015	18	1 549	2 387	70 305	
2016	19	1 460	2 251	67 842	
2017	19	1 453	2 178	69 643	
2018	19	1 450	2 185	71 959	
2019	19	1 458	2 235	75 219	
2020	19	1 482	2 281	77 352	
2021	19	1 496	2 294	79 431	
2022	23	1 532	2 307	83 063	
2023	24	1 604	2 411	92 930	
2023	Januar	25	1 598	213	6 546
	Februar	25	1 600	203	6 874
	Marz	24	1 588	229	6 635
	April	24	1 589	190	6 610
	Mai	24	1 590	183	8 710
	Juni	24	1 590	212	8 077
	Juli	24	1 590	191	6 943
	August	24	1 614	210	7 102
	September	24	1 614	202	6 576
	Oktober	24	1 620	186	9 959
	November	24	1 629	219	10 463
	Dezember	24	1 628	174	8 436

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2023 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tatige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Warme- und Kalteversorgung					
1991	21	2 769	3 603	36 518	
1995	38	2 152	2 170	56 875	
1998	27	1 958	1 619	55 414	
1999	17	1 803	1 353	50 954	
2000	16	1 690	1 185	51 653	
2001	16	1 630	1 142	50 625	
2002	16	1 663	2 750	54 587	
2003	16	1 704	2 769	56 573	
2004	16	1 732	2 909	61 843	
2005	16	1 647	2 733	58 364	
2006	15	1 658	2 734	63 804	
2007	15	1 618	2 617	60 200	
2008	15	1 532	2 486	60 396	
2009	15	1 494	2 427	61 737	
2010	14	1 397	2 276	60 564	
2011	16	729	1 237	30 468	
2012	13	686	1 144	30 990	
2013	12	714	1 148	31 669	
2014	12	706	1 155	32 809	
2015	16	712	1 175	31 650	
2016	13	554	917	26 098	
2017	13	547	915	26 783	
2018	14	551	933	27 761	
2019	14	534	949	26 664	
2020	13	490	896	25 013	
2021	13	465	880	21 719	
2022	14	488	866	25 500	
2023	16	537	951	28 816	
2023	Januar	16	541	83	2 346
	Februar	16	533	76	2 162
	Marz	16	533	85	2 172
	April	16	537	74	2 784
	Mai	16	540	81	2 227
	Juni	16	537	80	2 410
	Juli	16	534	75	2 436
	August	16	533	81	2 205
	September	16	538	79	2 209
	Oktober	16	545	78	2 261
	November	16	539	83	3 249
	Dezember	16	538	76	2 356

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

<sup>2</sup> 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**Noch 10.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2023 nach Monaten**

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden <sup>2</sup>	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Wasserversorgung				
1991	40	3 883	4 540	44 061
1995	35	2 762	2 783	67 123
1998	32	2 195	2 123	57 766
1999	34	2 276	2 143	61 747
2000	35	2 259	2 034	63 013
2001	33	2 229	1 972	63 249
2002	34	2 148	3 659	62 695
2003	34	1 480	2 527	45 422
2004	35	1 478	2 559	46 178
2005	36	1 477	2 468	46 059
2006	34	1 477	2 435	45 870
2007	34	1 476	2 446	46 134
2008	34	1 454	2 366	47 958
2009	33	1 415	2 278	47 744
2010	34	1 415	2 282	48 220
2011	33	1 399	2 230	48 068
2012	33	1 388	2 254	48 699
2013	33	1 402	2 216	49 523
2014	33	1 451	2 270	52 441
2015	35	1 404	2 202	52 325
2016	36	1 392	2 250	53 890
2017	38	1 432	2 298	55 872
2018	38	1 431	2 298	57 276
2019	38	1 437	2 314	59 093
2020	37	1 393	2 260	59 374
2021	36	1 364	2 210	58 334
2022	35	1 334	2 116	58 615
2023	35	1 257	2 049	59 750
2023 Januar	36	1 330	187	5 047
2023 Februar	36	1 319	176	4 547
2023 März	36	1 317	197	4 770
2023 April	36	1 317	164	4 870
2023 Mai	36	1 322	176	4 833
2023 Juni	36	1 324	192	5 887
2023 Juli	36	1 315	175	4 874
2023 August	36	1 326	195	4 762
2023 September	36	1 327	183	4 858
2023 Oktober	32	1 059	131	3 974
2023 November	32	1 064	153	6 947
2023 Dezember	31	1 056	119	4 383

<sup>1</sup> bei Jahresangaben Durchschnitt

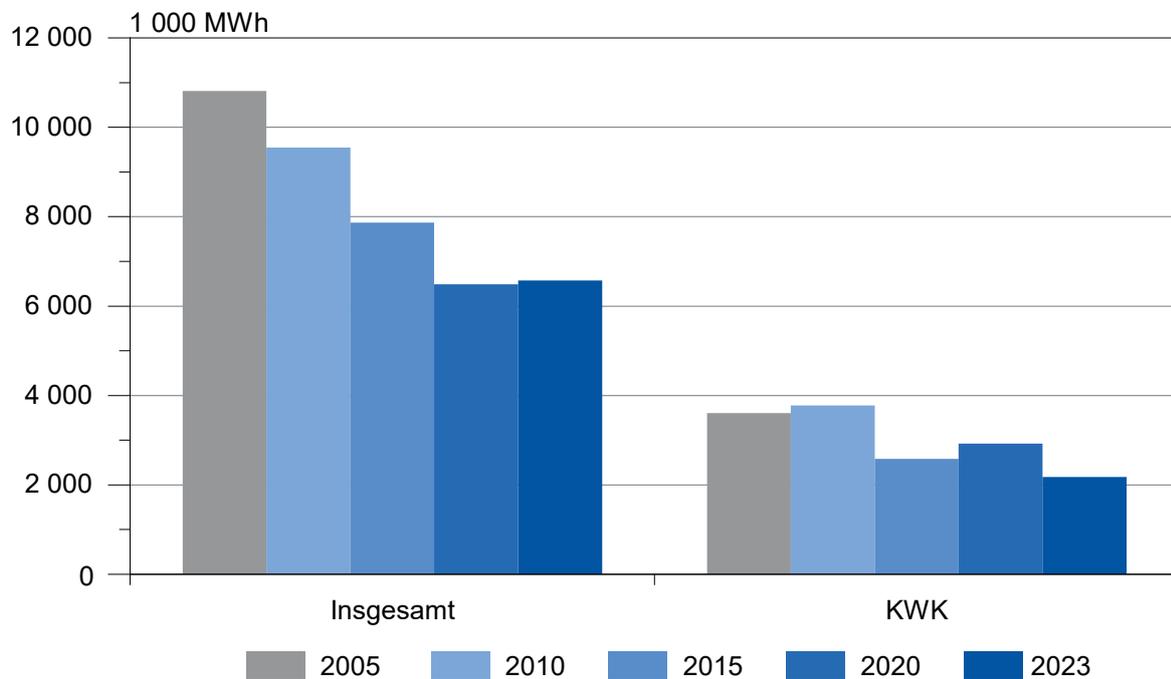
<sup>2</sup> 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

**10.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2023**

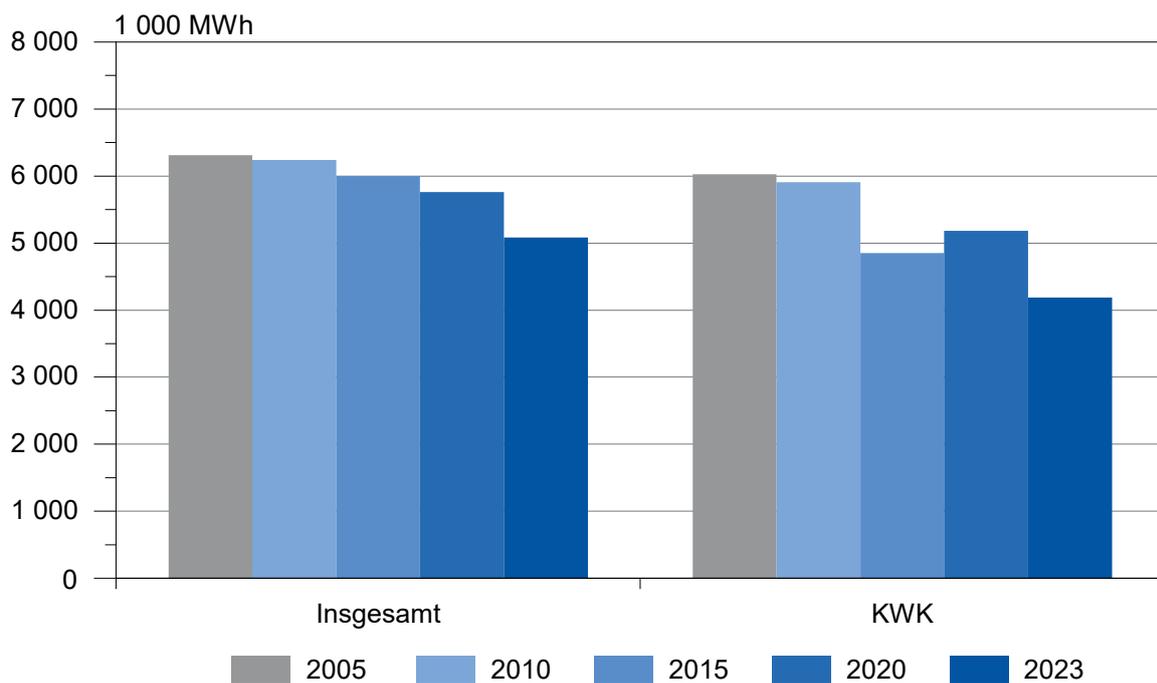
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erfasste Betriebe <sup>1</sup>	Tätige Personen <sup>1</sup>	Geleistete Arbeitsstunden	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
Dessau-Roßlau, Stadt	4	209	379	10 757
Halle (Saale), Stadt	10	1 078	1 626	64 536
Magdeburg, Landeshauptstadt	11	1 180	1 843	71 457
Altmarkkreis Salzwedel	8	218	347	14 391
Anhalt-Bitterfeld	15	439	703	25 505
Börde	12	389	579	21 711
Burgenlandkreis	7	244	410	13 052
Harz	11	489	712	25 665
Jerichower Land	7	196	313	11 200
Mansfeld-Südharz	9	406	682	19 569
Saalekreis	17	1884	2 897	122 715
Salzlandkreis	13	667	1 001	33 332
Stendal	4	211	330	10 723
Wittenberg	6	286	406	14 486
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>134</b>	<b>7 895</b>	<b>12 227</b>	<b>459 098</b>

<sup>1</sup> Jahresdurchschnitt

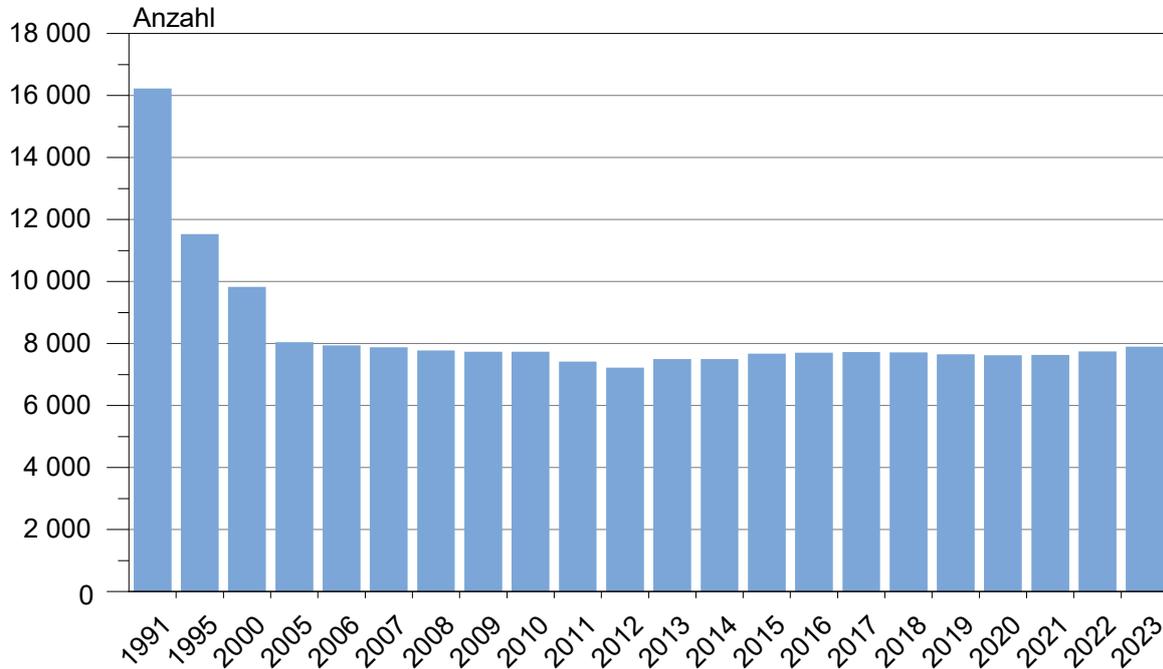
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung  
Nettostromerzeugung  
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



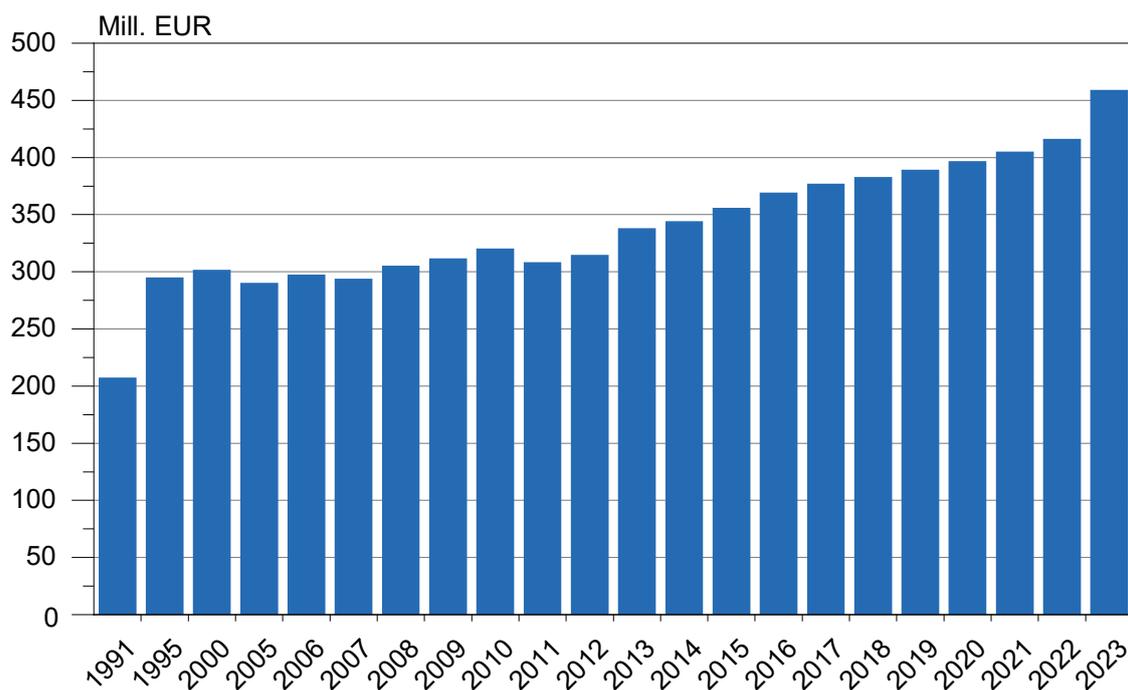
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung  
Nettowärmeerzeugung  
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



## Tätige Personen (Jahresdurchschnitt) in der Energie- und Wasserversorgung



## Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung



## Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

# 065

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4**  
in der separaten Unterlage auf Seite 2.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

Berichtsmonat

### A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats **1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)	Anzahl
im fachlichen Betriebsteil (WZ2008) .....	
Elektrizitätsversorgung (35.1) .....	
Gasversorgung (35.2) .....	
Wärme- und Kälteversorgung (35.3) .....	
Wasserversorgung (36.0) .....	
in baugewerblichen Betriebsteilen .....	
in sonstigen Betriebsteilen ..... <b>2</b>	
im gesamten Betrieb .....	

### B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **3**

	Volle Stunden
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen .....	

### C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **4**

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

	1 000 Euro
Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende .....	

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse  
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

### Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen.

### Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

### Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebs-teile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

### Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebsteile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

### 1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

#### Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung \*),
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

\*) Tätige Personen in Altersteilzeit sind grundsätzlich mit zu erfassen. Ausgegründete, eigenständige Betriebe bzw. Personal(auffang-)gesellschaften, in denen keinerlei Arbeitsstunden mehr geleistet werden, d.h. deren "Personal" nur noch aus Altersteilbeschäftigten besteht, sind davon ausgenommen und sollen nicht erfasst werden.

#### Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

2 Hierzu zählt nicht das Personal aus zentralen Stellen für Verwaltung, Forschung, Zulieferung etc. Dieses Personal ist anteilig den fachlichen Betriebsteilen zuzurechnen.

### 3 Geleistete Arbeitsstunden

**Zu melden** sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

### 4 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

**Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.**

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

#### In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

**Abzüglich** geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

#### Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

## Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

065

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1 100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen und bei den Betrieben der Wasserversorgung von höchstens 500 Unternehmen der Wasserversorgung sowie den Betrieben der Wasserversorgung aller anderen Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG und nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter von Unternehmen und Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollsteckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämter der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/ des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



z  
n d



E



\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

A



2



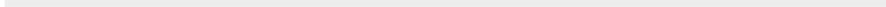
A	
3	
4	
3	
4	

6

5	
6	
7	
8	
9	



	<input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b



b A   
a 



A	—	
	-	3
 W	.	4
	-	3
 W	.	4

6a 

	-	5
 	.	6
	-	7
 	.	8
	.	9

B ၅  
၈ ၅

၅

၅

	၅	၅ ၀	၆	
			၅ ၁	၅ ၂
၈	—			

	၆ ၅	၆	
		၅ ၆ ၈	၅ ၃ ၇ ၉
၅	—		
၅	—		

၆

၅

၅

	၅ ၀	၆	
		၅ ၁	၅ ၂
၈	—		

	၆ ၅	၆	
		၅ ၆ ၈	၅ ၃ ၇ ၉
၅	—		
၅	—		

၆

C 

D 

 \_\_\_\_\_ 

 \_\_\_\_\_







A



2



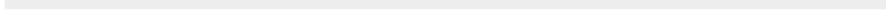
A	
-  3	
4	
-  3	
4	



5	
6	
-  7	
8	
-  9	



	<input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b
-	

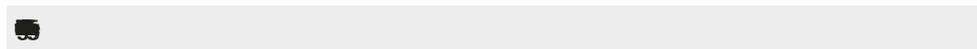


B  
a



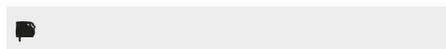
	5	0	6	
			1	9
			6	

	5	6		
		6 8	4 7 9	
		6		

	0	6	
		1	9
		6	

	5	6		
		6 8	3 7 9	
		6		

D 5



4



A	
	5



4



A	
	5



4



A	
	5









9

	b a d
K	0
E	2
E	3
E	4
E	5
E	6
E	7
E	8
E	9
E	0
E	1
E	2

## **Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Kraftwärmekopplungsanlagen, jeweils ab einer Nettonennleistung von 1 Megawatt (MW) elektrisch sowie bei Anlagen zur Speicherung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt elektrisch oder ab einer Speicherkapazität von 1 Megawattstunde durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nicht berichtspflichtig sind Anlagenbetreiber im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Wirtschaftszweige B und C (Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 2008)). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



noch: A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <b>1</b> <input type="text"/>			
Energieträger <b>2</b> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>ab 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) ..... 01	
Bezug aus dem Inland ..... <b>3</b> 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> ..... <b>4</b> 03	
Staaten	
	04
	05
	06
	07
	08
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> ..... 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland ..... <b>5</b> 10	
darunter:	
an Letztverbraucher ..... <b>6 7</b> 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> ..... <b>4</b> 12	
Staaten	
	13
	14
	15
	16
	17
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> ..... 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> ..... <b>8</b> 19	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

**Erläuterungen**

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speicheranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4 Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.

- 6 Letztverbraucher**  
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie nur für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 7** Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.
- 8** Verluste im Übertragungs- Verteilnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.

**Zusatzseite zur Monatserhebung über die  
Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
**066N**

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>unter 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>ab 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

**Monatserhebung über die Stromein-  
und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
**Liste der Energieträger**

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlenkoks .....	02	Laufwasser .....	41
Steinkohlenbriketts .....	03	Speicherwasser .....	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Rohbraunkohlen .....	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Hartbraunkohlen .....	12	Windkraft (Onshore) .....	45
Braunkohlenbriketts .....	13	Windkraft (Offshore) .....	46
Braunkohlenkoks .....	14	Geothermie .....	47
Wirbelschichtkohle .....	15	Solarthermie .....	48
Braunkohlenstaub und Trockenkohle .....	16	Photovoltaik .....	49
Dieselmotoren .....	21	Feste biogene Stoffe .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Biogas .....	53
Flüssiggas .....	24	Klärgas .....	54
Raffineriegas .....	25	Deponiegas .....	55
Petrolkoks .....	26	Klärschlamm .....	56
Andere Mineralölprodukte .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Erdgas, Erdölgas .....	31	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Grubengas .....	32	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
Kokereigas .....	33	Kernenergie .....	71
Gichtgas (Hochofengas) .....	34	Wärme .....	72
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Sonstige Energieträger .....	81
Wasserstoff .....	36	Andere Speicher .....	82



## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>



Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.



Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht

**h**

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.



Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.



Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell



Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.



Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.



Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

# 060

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**  
auf Seite 5.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

## A Strombilanz

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 15 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
<b>Strombezug</b>	
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
<b>Stromerzeugung aus</b>	
Energieträger/Brennstoff <i>(Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)</i>	
	06
	07
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe aller Energieträger/Brennstoffe</i> ..... <b>3</b> 08	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
<b>Stromabgabe</b>	
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 09	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 10	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 11	
an sonstige Letztverbraucher ..... 12	
in das Inland = <i>Summe Zeile 09 bis 12</i> ..... 13	
in das Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 14	
Stromverbrauch = <i>(Summe Zeile 04 + 05 + 08) minus (Summe Zeile 13 + 14)</i> ..... 15	

## B Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Bezug <b>7</b>	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt <b>8</b>
			Menge		
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh				
Heizöl, leicht .....					

## C Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Abgabe <b>9</b>	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh			
Heizöl, leicht .....				

## D Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>10</b>	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> ..... 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme ..... 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>11</b>	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften ..... 10	
an sonstige Letztverbraucher ..... 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> ..... <b>2</b> 12	
in das Ausland (direkt) ..... 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> ..... 14	

## Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

**Steinkohlen**

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

**Mineralöle**

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte  
*Bitte Art angeben.*

**Erneuerbare Energieträger**

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger  
*Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).*

**Klärschlamm****Braunkohlen**

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen  
*Bitte Art angeben.*

**Gase**

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

**Sonstige Energieträger**

*Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).*

**Abfall**

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

**Industrieabfall**

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Energieträger/Brennstoff  
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **8**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzu beziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 6** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert  $H_i$  angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 7** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 8** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 9** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.  
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 11** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.

## Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2023

# 063

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

### Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biokraftstoffe herstellen.  
Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis C) zu machen.

### A Art und Kapazität der Anlage

Art der Anlage	Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage <b>1</b>	Nähere Bezeichnung der Anlagenart
Ölmühle .....	t		
Umesterungsanlage .....	t		
Ethanolgewinnungsanlage .....	t		
Biogasanlage ..... <b>2</b>	Nm <sup>3</sup>		
Sonstige Verarbeitungsanlage .....	t		

### B Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen

Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Einsatzstoffe	Bezug aus dem		Nähere Bezeichnung der Einsatzstoffe
	Inland	Ausland	
	Tonnen		
Ölpflanzen: Raps .....			
Ölpflanzen: Soja .....			
Sonstige Ölpflanzen .....			
Pflanzenöle ..... <b>3</b>			
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft) .....			
Altspeiseöle/-fette .....			
Tierische Fette .....			
Fettsäuren .....			
Sonstige Einsatzstoffe .....			

**C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland sowie Absatz von Biokraftstoffen im Inland sowie Ausland**

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Biokraftstoffe	Maßeinheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland <b>4</b>	Absatz		Nähere Bezeichnung der Biokraftstoffe
				insgesamt <b>5</b>	darunter in das Ausland	
Biodiesel (Methylester) .....	t					
Rapsöl (roh oder raffiniert) ..... <b>6</b>	t					
Bioethanol .....	t					
Biogas .....	Nm <sup>3</sup>					
Biomethanol .....	t					
Biodimethylether .....	t					
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether) .....	t					
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether) .....	t					
Synthetische Biokraftstoffe .....	t					
Biowasserstoff .....	m <sup>3</sup>					
Sonstige .....	t					

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biokraftstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biokraftstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Beim Absatz sind nur die Biokraftstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 6** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biokraftstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biokraftstoffe sind hier nicht anzugeben.

## Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme  
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023**

064

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16**  
auf der Seite 6 in dieser Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

**A Angaben für Heizwerke**

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		MWh
Insgesamt .....				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Angaben für Heizwerke

**Zusammenfassung aller Anlagen**

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		MWh
Insgesamt .....				

**B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

\_\_\_\_\_

**Leistung und Anzahl**

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... 2	

**Anzahl**

Anzahl ..... 4	
----------------	--

**Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende**

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Insgesamt .....				

**Wärme- und Elektrizitätserzeugung**

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt .....				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Zusammenfassung aller Bundesländer**

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... <b>2</b>	

Anzahl

Anzahl ..... <b>4</b>
-----------------------

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8</b>	
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Insgesamt .....				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>		Elektrizitätserzeugung (KWK) <b>8 9</b>	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>8</b>	brutto <b>6</b>	netto <b>7</b>
	MWh			
Insgesamt .....				

**C Angaben nur für Speichieranlagen, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen.**

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speichieranlagen

	MWh
Thermische Speicherkapazität .....	

**D Angaben für Wärme- oder Kältenetze 16**

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes .....				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger ..... 16				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze .....				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

## E Wärmebilanz

Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung ..... <b>3</b> 01				
<b>Bezug</b>				
von Energieversorgungsunternehmen (einschl. Erzeugung aus eigenen KWK-Anlagen ab 1 MW elektrischer Nennleistung) .... <b>10</b> 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 03				
von sonstigen Lieferanten ..... 04				
Bezug aus dem Inland = <i>Summe 02 bis 04</i> ..... 05				
Bezug aus dem Ausland ..... <b>11</b> 06				
Zur Abgabe verfügbar = <i>Summe 01 + 05 + 06</i> ..... 07				
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>10</b> 08				
<b>Abgabe</b>				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>12</b> 10				
an sonstige Letztverbraucher ..... <b>13 14</b> 11				
Abgabe in das Inland = <i>Summe 08 bis 11</i> ..... 12				
Abgabe in das Ausland ..... <b>11</b> 13				
Abgabe gesamt = <i>Summe 12 + 13</i> ..... 14				
Verluste = <i>Summe 07 minus 14</i> ..... 15				

## Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023

# 064

### A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

\_\_\_\_\_  
Name Bundesland

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort Straße Nummer

#### Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... <b>2</b>	

#### Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung <b>3</b>
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		MWh
Insgesamt .....				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

**B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

**Leistung und Anzahl**

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme ..... 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität ..... 2	

**Anzahl**

Anzahl ..... 4	
----------------	--

**Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende**

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>	GJ		
Insgesamt .....				

**Wärme- und Elektrizitätserzeugung**

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt .....				

## D Angaben für Wärme- oder Kältenetze <sup>15</sup>

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes .....				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger ..... <sup>16</sup>				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze .....				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km .....				

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2** Die **Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten. Die thermische Nettonennleistung der Spitzenheizkessel ist einzu beziehen.
- 3** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie mitefassen. Die Nettowärmeerzeugung der Spitzenheizkessel ist einzu beziehen.
- 4** **Anzahl** der Blockheizkraftwerke im angegebenen Bundesland.
- 5** Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein (i. d. R. kleineres) HKW, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist (ursprünglich Häuserblock). Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination aus Verbrennungsmotoren (VM) – KWK-Anlage – und Spitzenheizkesseln. Anstelle der VM können auch kleine Gasturbinen, Mikrogasturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.
- 6** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8** **KWK-Anlage**  
 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.  
 Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfenahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.  
 Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:
- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
  - Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
  - Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Stromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**  
 Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -auspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12** **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 15** Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Anlage ist.
- 16** Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend im Bundesland eingesetzten Wärmeträger.

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle .....	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spannholz) .....	51
Steinkohlen .....	01	Holz-Pellets, Holz-Briketts .....	51
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Schleifstaub, biogen .....	51
Steinkohlenkoks .....	02	Stroh, Strohpellets .....	51
Steinkohlenbriketts .....	03	Tier- und Blutmehl. ....	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Waldholz hackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Rohbraunkohlen .....	11	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Hartbraunkohlen .....	12	Holzkohle .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Landschaftspflegeholz .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz) .....	52
Wirbelschichtkohle .....	15	Biomethanol .....	52
Braunkohlenstaub und Trockenkohle .....	16	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle .....	52
Dieselmotortreibstoff .....	21	Palmöl u. a. Pflanzenöle .....	52
Heizöl, leicht .....	22	Terpentin .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Biodiesel .....	52
Butan .....	24	Biogas .....	53
Flüssiggas .....	24	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Propangas .....	24	Klärgas .....	54
Raffineriegas .....	25	Deponiegas .....	55
Petrolkoks .....	26	Klärschlamm .....	56
Andere Mineralölprodukte .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuumrückstände) ....	27	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Pellets (Öl) .....	27	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
Recycleöl, Reraffinate .....	27	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
Erdgas, Erdölgas .....	31	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Liquefied Natural Gas (LNG) .....	31	Abfall (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) ..	62
Grubengas .....	32	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
Kokereigas .....	33	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Gichtgas (Hochofengas) .....	34	Faserfangstoffe .....	62
Konvertergas .....	34	Tetra Pak Rejecte .....	62
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Dampf (z. B. Prozesswärme) .....	72
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) .....	35	Wärme .....	72
Methan (Power to Gas) .....	35	Strom (Elektrokessel) .....	73
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Sonstige Energieträger .....	81
Wasserstoff .....	36	Ölschiefer .....	81
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36	Gasentspannung .....	81
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40	Schwefel .....	81
Solarthermie .....	48	Abluft .....	81
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll .....	51	Power to Liquid .....	81
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge .....	51		
Wald-Stammholz, Rundholz .....	51		
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz) .....	51		
Rinde .....	51		

## **Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung  
von Steinen und Erden 2023**

067

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12**  
auf Seite 4 in dieser Unterlage.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

**A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit**

Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

**Anzahl und Nettonennleistung**

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung thermisch in MW .....	<b>4</b>

**Strom- und Wärmeerzeugung**

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

**Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen**

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK .....	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Erzeugungseinheit**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung thermisch in MW .....	<b>4</b>

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK .....	
KWK-Brennstoffeinsatz GJ .....	

(Energieträgerliste im Anhang)

## B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>		GJ	
Brennstoffeinsatz .....				

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

### Summe der Energieträger

	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....			

	Brutto <b>5</b>	darunter	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

### Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

## Zusatzseiten zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

### A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

#### Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung thermisch in MW .....	

#### Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>7</b>	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>9</b>	

#### Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Hauptenergieträger KWK .....		(Energieträgerliste im Anhang)
KWK Brennstoffeinsatz in GJ .....		

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

## B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmezeugung der Anlage im Berichtsjahr

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>		GJ	
Brennstoffeinsatz .....				

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

### Summe der Energieträger

	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....			

	Brutto <b>5</b>	darunter	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand in am Monatsende GJ

### Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

**1 Kraftwerk/Betrieb**

Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschl. Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschl. BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirlingmotoren sind in dieser IDEV-Erhebung ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden. Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

**2 Erzeugungseinheiten**

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

**3 KWK-Anlage**

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

**4 Nettonennleistung**

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

**5 Bruttostromerzeugung**

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

**6 Nettostromerzeugung**

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

**7 Die KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

**8 Nettowärmeerzeugung**

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und selbst genutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

**9 Die KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

**10 Der Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.

**11 KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

**12 Zu den Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle .....	01	Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz).....	51
Steinkohlen .....	01	Holzkohle .....	51
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spanholz) ...	51
Steinkohlenkoks .....	02	Holz-Pellets, Holzbriketts .....	51
Steinkohlenbriketts .....	03	Schleifstaub, biogen .....	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Stroh, Strohpellets .....	51
Rohbraunkohlen .....	11	Tier- und Blutmehl .....	51
Hartbraunkohlen .....	12	Waldholzhackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Rinde .....	51
Wirbelschichtkohle .....	15	Landschaftspflegeholz .....	51
Braunkohlenstaub und Trockenkohle .....	16	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz) .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Biomethanol .....	52
Heizöl, leicht .....	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Palmöl u. a. Pflanzenöle.....	52
Butan .....	24	Terpentin .....	52
Flüssiggas .....	24	Biodiesel .....	52
Propangas .....	24	Biogas .....	53
Raffineriegas .....	25	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Petrolkoks .....	26	Klärgas .....	54
Andere Mineralölprodukte .....	27	Deponiegas .....	55
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuurrückstände) .....	27	Klärschlamm .....	56
Pellets (Öl) .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Recycleöl, Reraffinate .....	27	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
Erdgas, Erdölgas .....	31	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
Liquefied Natural Gas (LNG) .....	31	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Grubengas .....	32	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Kokereigas .....	33	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
Gichtgas (Hochofengas) .....	34	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
Konvertergas .....	34	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Faserfangstoffe .....	62
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Tetra Pak Rejecte .....	62
Methan (Power to Gas) .....	35	Kernenergie .....	71
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wasserstoff .....	36	Wärme .....	72
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36	Strom (Elektrokessel) .....	73
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40	Sonstige Energieträger .....	81
Laufwasser .....	41		
Speicherwasser .....	42		
Solarthermie .....	48		
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll .....	51		
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge .....	51		
Wald-Stammholz, Rundholz .....	51		

## noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Abluft .....	81
Power to Liquid .....	81
Trinkwasserturbinen .....	81

## Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
<b>Dampfturbinen</b>	
Kondensationsmaschinen .....	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) .....	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen) .....	03
<b>Gasturbinen</b>	
Gasturbinen ohne Abhitzeessel .....	04
Gasturbinen mit Abhitzeessel .....	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine .....	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) .....	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen .....	08
<b>Wasserturbinen</b>	
Laufwasser-Anlagen .....	09
Speicher-Anlagen .....	10
Geothermie-Anlagen .....	11
Sonstige Anlagen .....	12

## Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärme- erzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur Eigenversorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2023

# 070

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7**  
auf Seite 3.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

### A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte ..... <b>4</b>	

### B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang) <b>5</b>	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

### C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW ..... <b>1 2</b>	

Hauptenergieträger

### D Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge ..... <b>3 7</b>	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

**Summe aller Bundesländer**

**A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden**

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte .....	

**B Netzeinspeisungen nach Energieträgern**

Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland) .....	

**C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung**

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW ..... <b>1 2 6</b>	

**D Netzausspeisung**

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge ..... <b>3 7</b>	

## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

### 2 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

### 3 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

- 4 Hier sind nur die Netznutzungsentgelte anzugeben, die Sie unmittelbar als Netzbetreiber mit Sondervertragskunden abrechnen. Nicht einzubeziehen sind die Netznutzungsentgelte, die Sie den Letztverbrauchern im Zusammenhang mit dem Stromverkauf in Rechnung stellen. Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind sonstige Umlagen (KWK, EEG usw.), auch wenn Sie diese unmittelbar als Netzbetreiber mit den Sondervertragskunden abrechnen.
- 5 Hier sind alle Energieträger anzugeben, die in Anlagen, die Einspeisepunkte im ausgewählten Bundesland besitzen, zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 6 Hier ist der gesamte KWK-Strom anzugeben, der von direkt an ihr Netz angeschlossenen KWK-Anlagen eingespeist wurde. Dabei ist es unerheblich, ob oder in welcher Form (KWKG, EEG) eine KWK-Vergütung erfolgt.
- 7 Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen .....	01	Laufwasser .....	41
Steinkohlenkoks .....	02	Speicherwasser .....	42
Steinkohlenbriketts .....	03	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Rohbraunkohlen .....	11	Windkraft (Onshore) .....	45
Hartbraunkohlen .....	12	Windkraft (Offshore) .....	46
Braunkohlenbriketts .....	13	Geothermie .....	47
Braunkohlenkoks .....	14	Solarthermie .....	48
Wirbelschichtkohle .....	15	Photovoltaik .....	49
Braunkohlenstaub und Trockenkohle .....	16	Feste biogene Stoffe .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle .....	52
Heizöl, leicht .....	22	Biogas .....	53
Heizöl, schwer .....	23	Klärgas .....	54
Flüssiggas .....	24	Deponiegas .....	55
Propangas .....	24	Klärschlamm .....	56
Raffineriegas .....	25	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Petrolkoks .....	26	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Andere Mineralölprodukte .....	27	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
Erdgas, Erdölgas .....	31	Kernenergie .....	71
Grubengas .....	32	Wärme .....	72
Kokereigas .....	33	Sonstige Energieträger .....	81
Gichtgas (Hochofengas) .....	34	Andere Speicher .....	82
Sonstige hergestellte Gase .....	35		
Wasserstoff .....	36		
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40		

## **Jahreserhebung über Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralölprodukten für das Jahr 2023

# 071

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

WZ-Nummer (WZ2008)

Identnummer (Unternehmen)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgendes Unternehmen

Abgabe von Heizölen	Insgesamt = <i>Summe Teil A</i>	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern	
Abgabe an		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 01		
Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 02		
Küsten- und Binnenschifffahrt ..... 03		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>2</b> 04		
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>3</b> 05		
Letztverbraucher insgesamt ..... <b>4</b> 06		

Abgabe von Flugkraftstoffen	Insgesamt = <i>Summe Teil B</i>	
	in 1 000 Litern	
Abgabe von		
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) ..... 01		
Flugbenzin (AvGas) ..... 02		
Ottokraftstoff (MoGas) ..... 03		
Dieselmotorkraftstoff ..... 04		
Sonstige ..... 05		

A Abgabe von Heizölen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 01				
Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt ..... 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>2</b> 04				
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>3</b> 05				
Letztverbraucher insgesamt ..... <b>4</b> 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 01				
Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt ..... 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>2</b> 04				
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>3</b> 05				
Letztverbraucher insgesamt ..... <b>4</b> 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 01				
Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt ..... 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>2</b> 04				
Sonstige Letztverbraucher ..... <b>3</b> 05				
Letztverbraucher insgesamt ..... <b>4</b> 06				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

B Abgabe von Flugkraftstoffen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) ..... 01				
Flugbenzin (AvGas) ..... 02				
Ottokraftstoff (MoGas) ..... 03				
Dieselmkraftstoff ..... 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) ..... 01				
Flugbenzin (AvGas) ..... 02				
Ottokraftstoff (MoGas) ..... 03				
Dieselmkraftstoff ..... 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) ..... 01				
Flugbenzin (AvGas) ..... 02				
Ottokraftstoff (MoGas) ..... 03				
Dieselmkraftstoff ..... 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Energieversorgungsunternehmen** sind natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2 Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder Ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 4 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

## **Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralöl- produkten für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/ des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2023

# 073

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2.



Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in:

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

PLZ

\_\_\_\_\_

Ort

### A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas

	Prozent
Durchschnittlicher Methan(CH <sub>4</sub> )-gehalt des Rohgases .....	01

	Rohgas in vollen m <sup>3</sup>
Klärgasgewinnung (einschließlich "Co"-Vergärung) .....	02
<b>Einsatz von Klärgas</b>	
in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) .....	03
zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) .....	<b>1</b> 04
insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> .....	05
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) .....	06
Zur Abgabe verfügbar = <i>02 minus (Summe 05 + 06)</i> .....	07
<b>Abgabe von Klärgas</b>	
an Gasversorgungsunternehmen oder Gasnetzbetreiber .....	08
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen .....	09
an Sonstige .....	10
insgesamt = <i>Summe 08 bis 10</i> .....	11

### B Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärgas

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung .....	12		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme .....	13		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt .....	<b>2</b> 14		
darunter an Energieversorgungsunternehmen .....	<b>2</b> 15		

### C Klärschlammeinsatz in der Kläranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme

	kJ/kg
Energiegehalt des Klärschlammes ..... 16	

	Tonnen
Als Brennstoff eingesetzter Klärschlamm zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung ..... 17	

### D Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärschlamm

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung ..... 18			
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme ..... 19			
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt ..... <b>2</b> 20			
darunter an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>2</b> 21			

### E Installierte Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme

	kW
Nettonennleistung Elektrizität ..... 22	
Nettonennleistung Wärme ..... 23	

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

So können Sie z.B. Angaben über Stillstände, Ausfälle oder die Verwendung anderer Brennstoffe ausser Klärgas/Klärschlamm machen, die Einfluss auf die Berechnung des Input-Output-Verhältnisses zur Strom- und Wärmeerzeugung haben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.
- 2** Bei der Abgabe sind nur die in Zeile 12 (Klär gas) bzw. Zeile 18 (Klärschlamm) erzeugten Strom- und Wärmemengen anzugeben.

## **Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen, die Klärgas erzeugen oder Klärschlamm zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme einsetzen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2023

# 075

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf der Seite 2.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

### Abgabe von Flüssiggas

Abgabe von Flüssiggas <b>1</b>	insgesamt	
	kg	
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen .....	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) .....	<b>2</b> 03	
Autogastankstellen .....	04	
Sonstige Letztverbraucher .....	<b>3</b> 05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i> .....	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften .....	<b>4</b> 07	
Gasversorgungsunternehmen .....	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i> .....	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i> .....	10	

Abgabe von Flüssiggas <b>1</b>	nach Ländern	
	Code <input type="text"/>	
	<i>Liste der Ländercodierung siehe Seite 2.</i>	
kg		
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden .....	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen .....	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) .....	<b>2</b> 03	
Autogastankstellen .....	04	
Sonstige Letztverbraucher .....	<b>3</b> 05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i> .....	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften .....	<b>4</b> 07	
Gasversorgungsunternehmen .....	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i> .....	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i> .....	10	

Für weitere Länder bitte Seite kopieren.

## Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen.
- 4** Verkaufsgesellschaften sind Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind im Abschnitt „Abgabe an Letztverbraucher“ anzugeben.

## **Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die jährlich mindestens 100 Tonnen Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2023

# 083

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3.

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

### A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2023

**In die Erlöse einzurechnen sind:** Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

**Ohne Mehrwertsteuer und ohne** Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B **für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) <b>3</b>	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 07		
Schienenverkehr (Fahrstrom) ..... <b>5</b> 08		
Sonstige Letztverbraucher ..... 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> ..... 10		

**1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:**

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) <b>3</b>	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) ..... <b>5</b> 08		
Sonstige Letztverbraucher ..... 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 ..... 10		

**2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:**

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) ..... <b>1</b> 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) ..... <b>1</b> 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 ..... 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) ..... <b>2</b> 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 ..... 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) <b>3</b>	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) ..... <b>5</b> 08		
Sonstige Letztverbraucher ..... 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 ..... 10		

## Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs-sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.

Hochspannungs-sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs-sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.

- 2** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 3** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

- 5** Einschließlich Ladestrom für batteriebetriebene Züge.

## **Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei allen Energieversorgungsunternehmen einschließlich der Stromhändler, die Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern, durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

- und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt**  
**Im Monat März 2024 erschienen**

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 03/24	5,50
3 C 3 10	C III j/23	Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2023, endgültige Ergebnisse	2,50
3 C 4 24	3j/4j-24	Agrarstrukturergabung Teil 1: Bodennutzung 2023, Landwirtschaftliche Betriebe nach der jeweiligen Fläche und Anbaukulturen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Zwischenfruchtanbau, Bodennutzung - Teil ökologischer Landbau 2023	3,50
3 E 1 02	E I m-12/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2023, endgültige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-12/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Dezember 2023	2,50
3 E 2 03	E III j/23	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2023	4,00
3 G 1 01	G I m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-12/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Dezember 2023, Januar bis Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-09/23	Straßenverkehrsunfälle September 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-10/23	Straßenverkehrsunfälle Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 L 2 01	L II j/23	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Kassenstatistik 01.01.2023 - 31.12.2023	14,00
3 Q 2 01	Q III j/21	Abfallwirtschaft Jahr 2021	9,50



Bestellnummer: 3E401

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



E IV  
j/23